

Kenn-Nr.

Abschlussprüfung 2020
im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r
Einstellungsjahrgang 2017

3. Prüfungsbereich:	Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren
Prüfungstag:	09.07.2020
Bearbeitungszeit:	120 Minuten
zugel. Hilfsmittel:	DVP- oder VSV-Gesetzessammlung, nicht textspeicherfähiger, nicht programmierbarer Taschenrechner

Hinweis: Die Klausur besteht aus **5** Seiten (inkl. Deckblatt und Anlage).
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

Sachverhalt:

Landwirt Günther Gurke will am 11. Juli 2020 auf seinem Bauernhof in der Gemeinde Bördingen, OT Klein Bördingen, einen Bauernmarkt veranstalten. Für diesen will er in Klein Bördingen (1964 Einwohner) durch Plakate werben. Er beantragt daher eine Sondernutzungserlaubnis bei der Gemeinde Bördingen für das Anbringen von 25 Doppel-Plakaten in der Größe DIN A1 an Laternen und Bäumen, die an den Gemeindestraßen stehen. Die Plakate sollen ab dem 31. Mai 2020 aufgehängt werden.

Außerdem möchte Herr Gurke am Tag der Veranstaltung ein Werbebanner (50 cm hoch und 2m breit) über dem Gehweg seiner Hofeinfahrt anbringen. Es soll in 3m Höhe von der Wand seines Hofes bis zur Laterne am Straßenrand gespannt werden.

Aufgaben:

1. Die Notwendigkeit einer Sondernutzungserlaubnis wird sowohl in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) als auch in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bördingen (Anlage 1) geregelt.
 - a. Erläutern Sie kurz den Unterschied zwischen einem Landesgesetz und einer gemeindlichen Satzung! Handelt es sich jeweils um ein Gesetz im formellen Sinn und/oder um ein Gesetz im materiellen Sinn?
 - b. In welchem Verhältnis stehen § 18 StrG LSA und § 2 der Sondernutzungssatzung?
(5 Punkte)
2. Erläutern Sie den Unterschied zwischen gebundenen Entscheidungen und Ermessensnormen!
Handelt es sich bei § 18 Abs. 1 Satz 2 StrG LSA um eine gebundene Entscheidung oder eine Ermessensnorm?
(6 Punkte)
3. Prüfen Sie, wer für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständig ist! (5 Punkte)
4. Prüfen Sie, ob die Sondernutzungserlaubnis
 - a. für die Doppelplakate und
 - b. für das Werbebannernotwendig sind und in diesem Fall wie beantragt genehmigt werden können! (25 Punkte)
5. Treffen Sie die Hauptentscheidung und die notwendigen Nebenbestimmungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG!
Erläutern Sie bei den Nebenbestimmungen kurz, um welche Art von Nebenbestimmung es sich handelt!
(8 Punkte)
6. Berechnen Sie die Sondernutzungsgebühren, die Herr Gurke zu zahlen hat! (4 Punkte)

1415249

Sondernutzungssatzung

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die Sondernutzung ist jede Nutzung von Straßen und Wegen, die nicht durch den Gemeingebrauch gedeckt ist. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Eine Nutzung ohne Erlaubnis erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit.
- (2) Der Gemeingebrauch umfasst die genehmigungs- und gebührenfreie Nutzung von Straßen und Wegen im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften. Der Gemeingebrauch ist anders ausgedrückt der Verkehrsgebrauch. Eine Nutzung der Straße zu Zwecken des Verkehrs ist nur gegeben, wenn mit der Nutzung die Fortbewegung von Personen und Sachen bezweckt wird. Die Inanspruchnahme der Straße muss auf eine Ortsveränderung gerichtet sein.
- (3) Das Parken eines zugelassenen und betriebsbereiten Kraftfahrzeugs auf einer zum Parken vorgesehenen öffentlichen Verkehrsfläche wird von dem straßenrechtlichen Gemeingebrauch erfasst und fällt daher nicht unter die Sondernutzungssatzung.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - c) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
 - d) alle vorübergehenden Benutzungsarten der Straßen durch Anlieger, wie z. B. eine Lagerung von Umzugsgut oder sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport zum/ vom anliegenden Grundstück und das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art. Für Fahrbahnen und Radwege trifft diese erlaubnisfreie Sondernutzung nicht zu.

§ 7

Plakatierung

- Das Anbringen von Plakaten zum Zwecke der Werbung bedarf der Erlaubnis.
- (2) Jede Plakatierung ist in einem Zeitraum von höchstens einem Monat vor der beworbenen Veranstaltung zulässig und ist spätestens eine Woche nach der Veranstaltung auf eigene Kosten zu entfernen.
- (3) Jeder Werbende darf bis zu 10 (20) Plakate (bei Doppelplakatierung) bei Ortschaften bis 2.000 Einwohner und bis zu 20 (40) bei Ortschaften mit über 2.000 Einwohnern aufhängen.

(4) Die verwendeten Plakate dürfen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten und nur an umlackierten Lichtmasten in einer Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, angebracht werden. Für das Anbringen ist nicht rostendes Befestigungsmaterial zu verwenden. Bei feuerverzinkten Lichtmasten ist die Verzinkung durch geeignete Mittel vor Beschädigung zu schützen.

Pro Lichtmast darf jeweils nur ein Plakat oder Doppelpakat (beide Plakate in derselben Höhe) insgesamt angebracht sein. Jeder darf nur unter Beachtung des Absatzes 4 allenfalls an jedem zweiten Laternenmasten plakattieren.

(5) Zur Fahrbahnbegrenzung ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten (Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Fahrbahnbegrenzung). Die Plakate dürfen die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z. B. Lichtsignalanlagen) nicht verdecken und dürfen das Lichtraumprofil nicht einschränken. Die Behinderung des Fahrzeugverkehrs in jeder Form ist unzulässig. Fußgängerinnen und Fußgänger dürfen nicht behindert werden.

(6) Vor dem Anbringen von Plakaten ist in der Gemeinde eine Kautions in Höhe von 300 Euro pro Antrag zu hinterlegen.

(7) Das Anbringen von Plakaten ist unzulässig:

- a) im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen,
- b) vor Bahnübergängen,
- c) am Innenrand von Kurven,
- d) an Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen,
- e) an Bestandteilen des Straßenkörpers (z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern) sowie an Bäumen im Straßenraum,
- f) an Verkehrsschildern,

§ 9

Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben, insbesondere über Art, Dauer, Standort der Sondernutzung sowie der Größe der benötigten Straßenfläche bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Der Erlaubnisantrag ist grundsätzlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(3) Eine Sondernutzung der Straßen ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

§ 10

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis der Sondernutzung der Straßen erfolgt nur auf Zeit oder auf Widerruf. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die erteilte Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf, Verzicht oder Änderung der Widmung der Straßen.

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn
- a) durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 - b) durch die Gestaltung oder durch die Häufung der Sondernutzung das Gemeindebild leidet.
 - (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
- d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder fremdenfeindliche Ziele verfolgt werden (Plakatierung).

Beseitigungspflicht

Der Erlaubnisnehmer hat mit dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis durch:

- Fristablauf
- nach freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sondernutzung
- bei Widerruf oder
- bei unerlaubter Sondernutzung

innerhalb einer von der Gemeinde festzusetzenden Frist die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände zu beseitigen

Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren grundsätzlich nur nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage 1 beiliegenden Tarifes erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- (4) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (5) Ist die nach Abs. 1 sich ergebende Gebühr geringer als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist mit diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr wird durch Erlaubnisbescheid festgesetzt und ist 14 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschildner.
- (3) Im Falle der unerlaubten Sondernutzung ist Gebührenschildner, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- f) der Vorschrift des § 7 Absatz 1 zuwiderhandelt;
- g) entgegen § 7 Absatz 2 Plakatwerbung nicht entfernt;
- h) entgegen § 7 Absatz 3 die erlaubte Anzahl von Plakaten überschreitet;
- i) entgegen § 7 Absatz 4, 5 und 6 Plakatwerbung anbringt;
- j) entgegen § 7 Absatz 7 Plakatwerbung nicht kontrolliert, wartet oder entfernt;
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 8 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Nr.	Art der Sondernutzung	jährl.	monatl.	wö- chentl.	täg- lich	Min- dest- gebühr
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
12	Verlegen von privaten und/oder gewerblichen oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, je angefangene 100 m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	25,00 €	5,00 €			25,00 €
						10,00 €
13	Werbefahrten, je Wagen a) ohne Betrieb von Lautsprechern b) mit Betrieb von Lautsprechern				8,00 €	12,00 €
					25,00 €	25,00 €
14	Erlaubnispflichtige Lagerung von Brennstoffen und Gegenständen aller Art über den Ankunftsstag hinaus und soweit es nicht unter 11 fällt, je angefangener m ² beanspruchter öffentlicher Straße				1,00 €	5,00 €
15	Containeraufstellung, je Platz				1,00 €	5,00 €
16	Vorübergehende Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite			5,00 €		15,00 €
17	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners				1 bis 100	10,00 €
18	Aufgrabung für die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen					30,00 €
19	Plakatierungserlaubnisse; je Doppelplakat				1,00 €	
20	Plakatierungserlaubnisse; je Einzelplakat				0,80 €	
21	Sonderwerbefläche (Großraumplakate)				Abrechnung wie 4 Doppelplakate A1	